

# „Plädoyer für die Zivilklausel“

Rede von Julian Firges (geschrieben gemeinsam mit Claudia Holzner) zum Antrag zur Aufnahme einer Zivilklausel in die Grundordnung der Universität Kassel – gehalten in der Senats-Sitzung der Universität Kassel am 15. Mai 2013.

Sehr geehrter Senat,  
Sehr geehrter Herr Professor Postlep.

Was soll unsere Universität sein? Rüstungsfördernd oder Friedensfördernd?

Wir, das sind über 2/3 aller Studierenden der Universität Kassel, fordern hiermit auf demokratischem Wege, die Installation einer verbindlichen Zivilklausel nach dem Vorbild der...

- Universität Bremen,
- Goethe-Universität Frankfurt am Main,
- Georg-August-Universität Göttingen,
- Eberhard Karls Universität Tübingen,
- Technische Universität Berlin,
- Technische Universität Darmstadt,
- Technische Universität Dortmund,
- Carl von Ossietzky Universität Oldenburg,
- und der Universität Konstanz

Die fehlende verbindliche Selbstverpflichtung der Universität zu rein friedlicher und ziviler Forschung und Lehre (Zivilklausel) fördert das Angebot deutscher Rüstungsgüter in der Welt, welche ihren Absatz in allen nur erdenklichen Endabnehmerkreisen findet, die Aufrüstungsspirale kontinuierlich unterstützt und somit die Tendenz zu kollektiver Gewaltzunahme nachweislich fördert.

Die Verantwortung für diesen allseits wohlerrkannten Missstand tragen alle Beteiligten gleichermaßen, so auch und gerade die Universität als öffentlich angesehene Entscheidungsinstanz der Gesellschaft, sowie jeder einzelne Mitarbeiter bzw. Forscher, sofern er Kenntnis darüber erlangt.

Aus den persönlichen Gesprächen mit den Senatoren können wir zusammenfassen:

1. Bis auf ein Mitglied wurde dem Inhalt der Zivilklausel entsprochen.  
Dieser Umstand gilt als nicht verwunderlich, da der Inhalt der Zivilklausel bereits in der Richtlinie für Professorinnen und Professoren vom Senat als nicht rechtsbindender Leitsatz verabschiedet wurde.
2. Nicht alle Senatsmitglieder haben Kenntnis von Rüstungsk Kooperationen der Uni Kassel.  
Auch diesbezügliche Anfragen des ASTA an das Präsidium blieben unbeantwortet. Es mangelt an Transparenz, auch betriebsintern.
3. Während sich der Fachbereich Mathematik getreu der Leitlinie für Professorinnen und Professoren in der Vergangenheit nach Angeboten gegen eine militärforschungs-Kooperation mit Kraus-Maffei-Wegmann entschied, gab der Fachbereich 16 offenen Kooperationen mit dem Kriegsgerätproduzenten zu.

4. Prof. Lawrenz und Prof. Postlep bestätigten: Durch eine Zivilklausel würde der Universität aufgrund des geringen wirtschaftlichen Anteils von nur ca. 5 Promille des Hochschulumsatzes kein wirtschaftlicher Schaden zu Teil.
5. Es wurde verstanden, dass die Zivilklausel lediglich eindeutige Rüstungsforschung mit dezidierter Rüstungsindustrie unterbindet. Der Dual-Use Bereich bleibt somit unangetastet.
6. Datenschutz-Bedenken. Bezüglich der Umsetzung von Transparenz kann nicht mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung/Datenschutz argumentiert werden. Diese Argumentation ist insofern obsolet, da es sich hierbei um ein Bürgerrecht handelt, bei der geforderten Transparenz-Klausel jedoch um eine "Sachinformation über Arbeit öffentlicher Einrichtung". So betreibt z.B. die TU Berlin bereits jetzt ein Formular- und Rechenschaftsverfahren zur Gewährleistung von Transparenz für die Hochschulöffentlichkeit. Ein ähnliches Verfahren fordern die Studierenden der Uni Kassel mit der Einberufung eines Kontrollgremiums.
7. Der sechste und wichtigste Punkt, bitte korrigieren sie mich Prof. Postlep, sollte ich sie falsch zitieren. Sie sicherten uns gestern zu: „ Sie haben meine volle Unterstützung, solange die Zivilklausel rechtlich möglich ist.“  
Ich möchte nun darlegen, warum ich auf ihr Wort hoffe und zeige, dass sie rechtlich möglich ist:

Ich präsentiere ihnen hiermit sämtliche rechtsgültige Entscheidungen, die wir zum Thema Zivilklausel finden konnten. Dabei lege ich großen Wert auf den Hinweis der großen Akribie mit der wir rechtsentscheide pro oder contra Zivilklausel gesucht haben.

-Prof.Dr.D.r Denninger (Friedensfinalität!),

-Dr.Hoppe

-Gelebte Beispiele: Grundordnung Darmstadt, Landeshochschulgesetz Niedersachsen, Bremen

-Erste Diskussion um verbindliche Einschränkung der Forschungsfreiheit zugunsten der Friedensfinalität 1985 (Publik 1985, Nr. 11 und 13)

Trotz mehrfacher Ankündigung zur Erstellung, existiert bis heute kein einziges Dokument in der Bundesrepublik Deutschland, das belegen würde, dass die Zivilklausel mit ihrer Forderung nach Wahrung der im Grundgesetz festgeschriebenen Friedensfinalität, mit einem anderen übergeordneten Gesetz in Konflikt treten würde.

Wir sind nicht die erste Universität, an der über die rechtliche Umsetzbarkeit einer verbindlichen Zivilklausel nachgedacht wurde. Im Gegenteil: Es wurden ganze Rechtsabteilungen eingesetzt, um im Falle der TU Darmstadt genau diese Frage zu erörtern. Schlussendlich wurde die verbindliche Zivilklausel in der Grundordnung festgeschrieben.

*TU Darmstadt Präambel:*

*"Forschung, Lehre und Studium an der Technischen Universität Darmstadt sind **ausschließlich** friedlichen Zielen verpflichtet"*

Der beste Indikator für die Machbarkeit, ist wenn es gemacht wird. Das genau ist hier der Fall. Seit 1984 befasst sich die Universität Kassel mit der Zivilklausel. Im niedersächsischen

Landeshochschulgesetz war 9 Jahre lang eine verbindliche Zivilklausel verankert, die Bremer SPD fordert seit 2012 die Einführung einer Zivilklausel ins Landeshochschulgesetz.

Nun ist die Zeit gekommen in der sich jedes Senatsmitglied persönlich positionieren muss:

**Kriegswaffenforschung und Aufrüstung gegen den Willen der Studierenden**

oder

**mit den Studenten für eine verbindlich friedliche und zivile Universität Kassel.**

"Was die Welt mit den Waffen anrichtet, die sie schon besitzt, wissen wir, was sie mit jenen anrichten würde, die ich ermögliche, können wir uns denken. Dieser Einsicht habe ich mein Handeln untergeordnet."

"Die Physiker", Dürrenmatt

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit.

**Anhang:**

Rechtsgutachten Prof. Denninger

Rechtsgutachten Dr Hoppe

Grundordnung der TU Darmstadt: "ausschließlich zivile Zwecke"

Beispiele für gelebte, verbindliche Zivilklauseln:

Artikel zur Zivilklausel im Landeshochschulgesetz Niedersachsen (AG Friedensforschung)

Artikel Zivilklausel ins Landeshochschulgesetz Bremen (Weser Kurier)

Befassung mit Zivilklausel seit 1985 (Publik)